

Arbeitsgemeinschaft
zur Vorlesung
Schuldrecht II
(gesetzliche Schuldverhältnisse)
von
Prof. Dr. Philipp M. Reuß
im Wintersemester 2020/21
bei
Frederik Christopher Frey

Sachverhalt

Erich Ernst (E) hat das Studium der Rechtswissenschaft und das Referendariat abgeschlossen und ist als Rechtsanwalt zugelassen. In seiner neu-gegründeten Kanzlei bleiben zunächst die Mandanten aus. Auf der Suche nach einer gewinnbringenden Einnahmequelle kommt er auf eine Idee. Wenn ein Nachlassgericht nicht die Erben eines Verstorbenen ermitteln kann, so werden im Bundesanzeiger Aufforderungen abgedruckt, in denen die Erben zur Anmeldung ihres Erbrechts aufgefordert werden. E beschließt den Bundesanzeiger nach solchen Aufforderungen zu durchsuchen. Sollte es ihm gelingen die Erben der Verstorbenen zu ermitteln, ist sich E sicher, dass diese Erben bereit sind, eine stattliche Summe für Informationen über die angefallene Erbschaft zu bezahlen. Denn nur so hätten sie die Möglichkeit an die Erbschaft zu gelangen.

Die Erben sollen eine Honorarvereinbarung unterschreiben, in der sie sich zur Zahlung eines Geldbetrages iHv 20 Prozent des ihnen zufallenden Nachlasses verpflichten. Erst danach werden ihnen im Gegenzug die Person des Erblassers und alle anderen nötigen Informationen mitgeteilt. Damit möchte E sicherstellen, dass die Erben ihm auf jeden Fall die Informationen „abkaufen“.

Kurzerhand setzt E seinen Plan um und erzielt auch binnen kurzer Zeit Erfolge. Er schafft es tatsächlich in fünf verschiedenen Erbangelegenheiten die Erben zu ermitteln und diese zum Abschluss der Honorarvereinbarung zu bewegen.

Nach einiger Zeit wird er auf eine besonders lukrative Erbschaft aufmerksam. Nach einer umfangreichen Recherche findet er als Erbin des Erblassers die Andrea (A) heraus, eine Großcousine des Erblassers. Er beginnt sodann mit der Kontaktaufnahme. Mehrere Kontaktversuche über E-Mail und Post bleiben unbeantwortet. Also beschließt E die A persönlich zu besuchen, um sie zu einem Vertragsschluss zu bewegen.

Er fährt zur A und teilt ihr mit, dass sie Erbin einer lukrativen Erbschaft geworden sei. Ein entfernterer Verwandter sei gestorben. Ohne Weiteres könne E ihr die nötigen Informationen (Person des Erblassers etc.) zukommen lassen. Sie müsse nur die Honorarvereinbarung unterschreiben und sich zur Zahlung des Honorars verpflichten.

A lehnt dies ab und wirft E erbost aus ihrer Wohnung. Da sie selbst Richterin am Amtsgericht in Köln ist, beschließt sie sich selbst auf die Suche nach der möglichen Erbschaft zu machen. In der Tat gelingt es ihr, die nötigen Informationen herauszufinden und so an die Erbschaft zu gelangen. Sie erbt insgesamt ein Vermögen von 750.000 Euro (ein bebautes Grundstück, Barvermögen und Aktien). E verlangt von A Zahlung des Honorars iHv 150.000 Euro.

Hat E gegen A einen Anspruch auf Zahlung des Honorars?

*Bearbeiter*Innen-Hinweis: Bereicherungsrechtliche Ansprüche sind nicht zu prüfen.*